

TOP 11: Entwurf einer Landesverordnung zur Neuregelung des Mutterschutzrechts für die Beamtinnen des Landes Rheinland-Pfalz und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

1. Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf einer Landesverordnung zur Neuregelung des Mutterschutzrechts für die Beamtinnen des Landes Rheinland-Pfalz und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften und ist mit der Einleitung des Anhörungsverfahrens nach § 28 GGO einverstanden.
2. Der Ministerrat ist damit einverstanden, dass die in Artikel 2 des Verordnungsentwurfs vorgesehene Regelung bereits im Vorgriff zur Anwendung kommen kann. Damit können bei den in sachlicher Unabhängigkeit (§ 9 Rechtspflegergesetz) tätigen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern dauerhaft Arbeitszeitmodelle eingeführt werden, in denen auf die Anwendung der Regelungen zur gleitenden Arbeitszeit verzichtet wird.

Erläuterungen:

Mit dem Verordnungsentwurf soll das Mutterschutzrecht für die Beamtinnen des Landes Rheinland-Pfalz neu geregelt und an das am 1. Januar 2018 in Kraft tretende Mutterschutzgesetz (vgl. Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 23. Mai 2017, BGBl. I S. 1228) angepasst werden, das unmittelbar nur für die Arbeitnehmerinnen gilt. Gegenstand des Verordnungsentwurfs sind darüber hinaus Änderungen in weiteren dienstrechtlichen Verordnungen. So soll durch eine Änderung der Urlaubsverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, Sonderurlaub für bestimmte Zwecke (z.B. zur Betreuung eines schwer erkrankten Kindes) auch für halbe Arbeitstage zu gewähren. Mit einer Änderung der Arbeitszeitverordnung sollen zudem Arbeitszeitmodelle, die aufgrund einer bis zum 31. Dezember 2017 befristeten Experimentierklausel bei den in sachlicher

Unabhängigkeit (§ 9 Rechtspflegergesetz) tätigen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern erprobt wurden, bei diesem Personenkreis künftig unbefristet zur Anwendung kommen können.

Mit der Beschlussfassung billigt der Ministerrat den Verordnungsentwurf im Grundsatz. Des Weiteren erklärt er sich damit einverstanden, dass die erprobten Arbeitszeitmodelle bei den sachlich unabhängigen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern im Rahmen einer Vorgriffsregelung über den 31. Dezember 2017 hinaus bis zur endgültigen Anpassung der Regelung in der Arbeitszeitverordnung weiter angewendet werden können.